



TMSFG PF 90 03 54 99106 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Familie
und Gesundheit
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Geschäftsstelle des
Landesjugendhilfeausschusses**
Werner – Seelenbinder – Straße 6
99096 Erfurt
Telefon (0 361) 3798372
Telefax (0 361) 3798830
E-Mail: Susanne.Krakovic@tmsfg.thueringen.de

**Vorsitzender
Landesjugendhilfeausschuss**
Herr Peter Weise
c/o Landesjugendring Thüringen e.V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Telefon (0 361) 57678 35
Telefax (0 361) 57678 15
E-Mail post@ljrt-online.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

31-LJHA

18. August 2011

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch – ThürAG SGB II – und anderer Gesetze (Gesetz zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Thüringen) – Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE; DS 5/2701

Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses
Ihr Schreiben vom 28. Juni 2011

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Familie und Gesundheit,

ich bedanke mich für die Übermittlung des o. g. Gesetzentwurfes und die dem Landesjugendhilfeausschuss eingeräumte Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können. Dies nehme ich unter Organvorbehalt wahr.

Zu Artikel 1

Die in den **Paragrafen 1 – 3** des Gesetzentwurfes aufgeführten Regelungen als Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht notwendig, da bereits im entsprechenden Thüringer Ausführungsgesetz vom 10. Dezember 2004, geändert am 20. Dezember 2007 enthalten. Hierauf verweist auch der Einreicher in seiner Begründung.

Die vorgesehenen Regelungen in **§ 4 Abs. 1 und 2** werden unterstützt, da mit diesem das Ziel eines vereinheitlichten und vereinfachten Verwaltungshandelns verfolgt und auf direkte Kommunikation mit den Leistungsberechtigten abgehoben wird. Es wäre zu prüfen, ob in § 4 des vorliegenden Entwurfes Aussagen dahin gehend aufgenommen wer-

den, wie die Möglichkeiten des § 29 SGB II auch im Sinne eines vereinheitlichten Verwaltungshandelns ausgestaltet werden.

Die in § 4 Abs. 3 Satz 1 unterstellte Bedürftigkeit der Leistungsempfänger bis zum Widerruf bzw. Wegfall der Grundlagen wird begrüßt. Obgleich die in § 4 Abs. 3 Satz 2 vorgenommene Bewertung einer nächstgelegenen Schule im Sinne eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen zu begrüßen ist, müsste geprüft werden, ob diese mit § 28 Abs. 4 SGB II in Einklang gebracht werden kann. § 28 Abs. 4 SGB II hebt auf den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs ab; nicht jedoch auf die begrüßenswerte tatsächliche Geeignetheit für den Leistungsberechtigten.

Die in § 6 Abs. 1 vorgesehene Einrichtung einer „Koordinierungskonferenz Schulsozialarbeit“ im Zuständigkeitsbereich jedes Jobcenters und jeder Optionskommune ist originäre Aufgabe des Jugendamtes, auf welches § 6 Abs. 2 zu Recht hinweist. Da es sich um eine originäre Aufgabe - abgeleitet aus dem SGB VIII - handelt, ist eine Konkretisierung nicht erforderlich. Ebenso ist § 6 Absatz 3 Satz 2 abzulehnen, da nicht das abschließend beschließende Gremium an eine „Konferenz“ (= Jugendhilfeausschuss) Bericht erstattet. Dies müsste vielmehr umgekehrt sein. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird unterstützt, da damit eine bessere rechtliche Grundlage im Vergleich zur bisherigen freiwilligen Leistung erfolgt.

O. g. Aussagen treffen auch auf Artikel 2 (Regelungen zum SGB XII) zu.

Zu Artikel 3

Der Bedarf einer strukturellen und inhaltlichen Verknüpfung zwischen den Regelungen in SGB II und SGB XII mit dem ThürKJHAG als eigentlichem Fachgesetz wird nicht gesehen. Es sollten – unabhängig eines Finanztransfers – Überlegungen angestellt werden, wie der Bedarf an Schulsozialarbeit (schulbezogener Jugendsozialarbeit) landesrechtlich sowohl im Schul- als auch Jugendhilfegesetz ausgeformt wird. Darüber hinaus wird auf die Aussagen zu § 6 Abs. 1 und 2 verwiesen.

Zu Artikel 4

Die Grundintention wird unterstützt.

Zu Artikel 5

Zustimmung

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weise
Vorsitzender LJHA